

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0346/2020/BV**

Datum:  
02.10.2020

Federführung:  
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	12.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
  - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 für ein Jahr festgelegt.*
  - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
  - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2021 in Höhe von 1,5% verwendet (langjähriges Mittel).*
  - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20% zu berücksichtigen, zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
  - e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
  - f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 42.064 € gleichmäßig auf die noch ausstehenden vier Jahre des fünfjährigen Ausgleichszeitraums bis 2024 zu verteilen.*
  - g. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, mit einer Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren den tatsächlichen Gebührenbedarf zu decken. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 werden die Gebühren im Vergleich zur bisherigen Gebühr um 13,91% erhöht.*

3. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021 die folgenden kostendeckenden Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20% (Gebührensatz 2021 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 5,16 €
- Reinigungsklasse 3: 15,48 €
- Reinigungsklasse 5: 25,80 €
- Reinigungsklasse 7: 36,12 €

In die kostendeckenden Gebühren ist gemäß der vorliegenden Kalkulation der anteilige Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 eingestellt.

4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 inklusive anteiliger Ausgleich Vorjahresergebnis	953.425 €
<b>Einnahmen:</b>	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021	828.950 €
<b>Finanzierung:</b>	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	828.950 €
• Allgemeine Haushaltsmittel (Vergünstigung laut Satzung)	124.475 €
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

#### Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gehwegreinigungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2020. Dies erfordert eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren.

Die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 umfasst die letzte Stufe der Gebührenanpassung bei den Gehwegreinigungsgebühren.

## **Begründung:**

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 StrG in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

### **1. Gebührenanpassung zum 01.01.2021 (Gebührenbemessungszeitraum 2021)**

#### **1.1 Kalkulationsgrundlagen**

Die von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erstellte Gebührenkalkulation ist als Prognose auf Basis der vorläufigen internen Budgetplanung für das Jahr 2021 erfolgt und als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 3 bis 10 der Gebührenkalkulation entnommen werden.

#### **1.2 Ergebnis der Gebührenkalkulation**

##### **Ermittlung der Betriebskosten für das Jahr 2021**

Die Betriebskosten für die Reinigung der Gehwege in Heidelberg liegen wie in der Kalkulation auf Seite 12 umfassend dargestellt bei rund 1,179 Millionen Euro und sind somit im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben. Die einzelnen Kostenarten und Erlöse werden auf den Seiten 8 bis 10 der Kalkulation näher erläutert.

Hinsichtlich der Höhe des Anteils der Allgemeinheit besteht für den Gemeinderat ein Ermessensspielraum. Um das diesbezügliche Ermessen zu verdeutlichen, wurden zwei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5% Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des bisher vom Gemeinderat festgelegten Anteils von 20% berechnet.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden auf den Seiten 5 bis 7 näher beschrieben. Die Ermittlung der jeweiligen gebührenfähigen Anteile dieser Leistungen ist in Anlage 2 der Kalkulation dargestellt.

Der Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 20% beläuft sich für den Kalkulationszeitraum auf einen Betrag von 235.727 Euro (siehe Seite 13). Dieser Aufwand verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen**

Gemäß den Regelungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums 01.01.2020 – 31.12.2020 liegt erst 2021 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in der Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2022 berücksichtigt werden können.

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2018/2019 hat eine Unterdeckung in Höhe von 42.064 € ergeben. Diese Unterdeckung kann laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2024 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für das Jahr 2020 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch vier Jahre.

Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, wäre in der Kalkulation für 2021 demnach ein Viertel der Summe zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich für 2021 eine Steigerung der gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2021 um 10.516 €.

Auch die Entscheidung in Bezug auf die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen liegt im Ermessen des Gemeinderates. Daher wurde in Anlage 04 eine zweite Kalkulationsvariante der Gebührensätze für 2021 inklusive der kompletten Verrechnung der Unterdeckung aus dem Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 an die Gebührenzahler gerechnet.

### **1.3 Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren**

Aufgrund der aktuellen Haushaltsslage schlägt die Verwaltung vor, ab dem Jahr 2021 eine kostendeckende Gebühr für die Gehwegreinigung zu erheben. Damit wird die ursprünglich ab 2022 vorgesehene Erhebung einer kostendeckenden Gebühr um ein Jahr vorgezogen (siehe dazu DS 0425/2019/BS). Dies bedeutet für den Gebührenzahler zwar im Jahr 2021 eine zusätzliche Belastung, die aus unserer Sicht bei der derzeitigen Haushaltssituation jedoch zumutbar ist.

Der Vorschlag der Verwaltung umfasst auch die lineare Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2018/2019 in den für den gebührenrechtlich möglichen Ausgleich noch möglichen Jahren 2021 – 2024.

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 ergibt sich bei der Division der ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 953.425 € durch die Summe der prognostizierten Leistungseinheiten (184.699 m Gesamtfreymeterlänge) ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 5,16 €/m.

Dies entspricht gegenüber dem aktuellen nicht kostendeckenden Gebührensatz von 4,53 €/m einer Steigerung um rund 14%. Die detaillierte Ermittlung der gesamten Freymeterlänge und des Gebührensatzes ist auf Seite 13 der Kalkulation dargestellt.

Für die laut Satzung gewährte Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaufschlag in Höhe von insgesamt 124.475 Euro (Seite 15 der Kalkulation). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende neue Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2021	bisherige Gebühr	Veränderung
1x wöchentlich	5,16 €/m	4,53 €/m	+0,63 €/m
3x wöchentlich	15,48 €/m	13,59 €/m	+1,89 €/m
5x wöchentlich	25,80 €/m	22,65 €/m	+3,15 €/m
7x wöchentlich	36,12 €/m	31,71 €/m	+4,41 €/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung zum 01.01.2021 um rund 120.000 € auf dann circa 829.000 € steigen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind entsprechend zu ändern.  
Die Änderungen in der Satzung können der Synopse in der Anlage 03 entnommen werden.

Die Auswirkungen auf den Gebührenzahler sind in Anlage 05 anhand eines Beispiels dargestellt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n:</b> (Codierung)	<b>+/-</b> <b>berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die kostendeckende Gebühr führt zu Mehreinnahmen und damit einer höheren Finanzierung der Kosten.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation inklusive der Anlagen 1 und 2
02	2. Änderungssatzung zur Gehwegreinigungsgebührensatzung

03	Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu
04	Variante Ermittlung des Gebührensatzes
05	Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiel